



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verein führt den Namen „Fachverband Deutscher Floristen, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“
2. Der Verband ist am 06.08.1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg unter der Nummer 339 eingetragen worden.
3. Sitz des Verbandes ist Magdeburg.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, die Inhaberinnen und Inhaber der im Lande Sachsen-Anhalt gelegenen Blumenfachgeschäfte zusammenzufassen und die beruflichen Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern
2. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:
 - a) Stärkung, Profilierung und die Sicherung der Existenz des floristischen Einzelhandels verbunden mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) die Wahrung der Belange des Berufsstandes gegenüber diesen berührende wirtschaftspolitische Maßnahmen
 - c) die Förderung des Austausches von wirtschaftlichen und technischen Erkenntnissen innerhalb Mitgliederkreises.
 - d) die Regelung des beruflichen Ausbildungs- und Prüfungswesens.
 - e) die Bearbeitung von Tariffragen
 - f) der Abschluss von Tarifverträgen
 - g) die Wahrung der Wettbewerbsinteressen der Verbandsmitglieder, insbesondere die selbständige Verfolgung von Wettbewerbsverstößen und zwar außergerichtlich wie gerichtlich
3. Der Verband enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung oder Stellungnahme.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Landesverbandes gegenüber den Mitgliedern ist Magdeburg.
3. Gerichtsstand ist Magdeburg.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
 1. Ordentliche Mitglieder des Fachverbandes können werden:
 - selbstständige Blumengeschäftsinhaber / -inhaberinnen
 - freischaffende Floristen
 - Personen- oder Kapitalgesellschaften, die Blumengeschäfte betreiben
 2. Fördermitglieder ohne Rechte nach § 5 können werden:
 - Einzelpersonen, Firmen oder Personengesellschaften
 - ehemalige Verbandsmitglieder ohne Blumengeschäfte
 - andere Organisationen

Mitgliedern nach § 4 (1) 2 können, soweit dies im Interesse des Fachverbandes ist, durch den Vorstand Rechte nach § 5 eingeräumt werden.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Verbandes einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Gegen eine Ablehnung dieses Antrages ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Einspruch kann nur schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Ziele des Verbandes auch in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Erlangung der Mitgliedschaft nachträglich entfallen sind. Auch in der Nichtzahlung der Beiträge kann ein grober Verstoß gegen die Satzung erblickt werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen gemäß Ziffer 2 zu.
6. Beendigung der Mitgliedschaft aus dem FDF nach § 4 Ziffer 3 begründet keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Fachverbandes Deutscher Floristen, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. oder Teile davon. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.
7. Personen, die sich um den Verband außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch einen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung gefassten Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder haben das Recht
 - auf Rat, Auskunft und Hilfe seitens des Fachverbandes in allen Angelegenheiten, die ihren Berufszweig betreffen
 - in Mitgliederversammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten
 - ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben
 - sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
 - an allen Veranstaltungen teilzunehmen
 - als Kandidaten für Wahlen aufgestellt zu werden
 - auf Einsichtnahme in die Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
3. Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, dem Landesverband jede mögliche Unterstützung bei der Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren.
4. Mitglieder können aufgefordert werden, Auskünfte im Interesse des Gemeinwohls aller Mitglieder zu erteilen. Die Verweigerung solcher Auskünfte ist kein Grund zum Ausschluss aus dem Landesverband.
5. Die Mitglieder sind an ordnungsgemäß herbeigeführte Beschlüsse und Vereinbarungen des Fachverbandes gebunden.
6. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht einem anderen überlassen werden, ausgenommen sind direkte Familienangehörige mit einer entsprechenden Bevollmächtigung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladungen dazu sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin mit der Tagesordnung zuzustellen.
2. Die Präsidentin / der Präsident hat die Mitgliederversammlung ferner innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Angelegenheiten für notwendig hält.
Der Präsidentin / der Präsident kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er / sie dieses nach pflichtgemäßen Ermessen für notwendig hält.
3. Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse fassen.
4. Über die Mitgliederversammlung hat der Vorstand ein Protokoll führen zu lassen. Jedes Protokoll ist von der Präsidentin / dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben und kann auf Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die /Präsidentin / den Präsidenten, die Vizepräsidentin/ den Vizepräsidenten oder einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter.

§ 9 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Schatzmeisterin / Schatzmeister

Der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident /die Vizepräsidentin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Präsidentin / der Präsident sollte möglichst die Floristmeisterprüfung abgeleistet haben.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

2. Der Vorstand wird in offener oder geheimer Wahl für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus, so kann die nächstfolgende Mitgliederversammlung für ausgeschiedene Mitglieder Nachfolger wählen. Die Amtszeit beläuft sich nur bis zur nächsten ordentlichen, satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Wiederwahl ist zulässig. Im ersten Wahlgang gilt als gewählt, wird mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

3. Jedes Vorstandsmitglied geht seines Amtes verlustig, wenn ihm die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen das Vertrauen entzieht.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung sieben Tage vor der Sitzung zugestellt ist oder die Mitglieder des Vorstandes sich mit einer kurzfristig angesetzten Sitzung einverstanden erklärt haben.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt in Beschlüssen die Arbeit des Landesverbandes fest. Weitere Aufgaben sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich Kassenbericht
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der drei Rechnungsprüfer (jährlich scheidet das jeweils „dienstälteste“ Mitglied aus)
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Beitragsordnung
- Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse für jeweils drei Jahre
- Bestimmen des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Bezirksstellen

1. Bezirksstellen können bei Bedarf eingerichtet werden.
2. Die Bezirksstellen unterliegen der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.
3. Für die Durchführung ihrer Arbeiten erhalten die Bezirksstellen einen Anteil der aufgebrachten Mitgliedsbeiträge vom Landesverband erstattet.
4. Die Verwendung und Verwaltung der Beitragsrückerstattung wird verantwortlich von den Bezirksstellen übernommen, jedoch ist dem Landesverband eine jährliche Abrechnung vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.
2. Die geplante Änderung muss vor der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen und ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sein.

§ 13 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein im Falle der Auflösung des Verbandes vorhandenes Vermögen bleibt Eigentum des betreffenden Gebietes und darf nur dem Gesamtinteresse des Berufsstandes dienstbar gemacht werden und sichergestellt werden. Solange ein neuer Zusammenschluss der Floristen als anerkannter Rechtsnachfolger des Verbandes das Vermögen nicht in Anspruch nimmt, unterliegt es der Verwaltung eines von den maßgebenden Behörden zu bestimmenden Treuhänders.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2016 in Magdeburg beschlossen.